

Satzung des Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Schwerin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit des Landesverbands basiert auf den drei Säulen der Volkssolidarität:
 - a. Mitgliederverband,
 - b. Soziale Dienstleistungen,
 - c. Sozialpolitische Interessenvertretung.
- (2) Der Landesverband ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er fördert die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Hilfe für Behinderte und Bedürftige sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Zur Erreichung dieses Verbandszweckes fördert und unterstützt der Landesverband die von den Regionalverbänden der Volkssolidarität des Landes getragenen Einrichtungen zur Pflege, Betreuung und Unterstützung von alten, behinderten und bedürftigen Menschen sowie Einrichtungen zur Kinder- und Jugendhilfe. Der Landesverband ist berechtigt solche Einrichtungen selbst zu unterhalten.
- (4) Der Landesverband fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Regionalverbänden der Volkssolidarität des Landes, z.B. die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter aller Gliederungen auf Landesebene und ein einheitliches Qualitätsmanagement in den Einrichtungen der Volkssolidarität in Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Darüber hinaus vertritt der Landesverband die Anliegen der Volkssolidarität und seiner Mitglieder auf Landes- und innerhalb der satzungrechtlichen Grenzen, auf Bundesebene. Er unterhält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheits-, Sozial- und Wohlfahrtswesens auf nationaler und internationaler Ebene. Dem Landesverband obliegt die Öffentlichkeitsarbeit der Volkssolidarität auf Landesebene.
- (6) Der Landesverband ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind unverändert Kreis- und Stadt- und andere regionale Verbände (Regionalverbände) der Volkssolidarität sowie die Mitgliedergruppen nach Abs. 2 in Mecklenburg-Vorpommern.

Fusionen und anderweitige Zusammenschlüsse der Mitglieder haben keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Landesverband.

Die Aufnahme von weiteren Kreis-, Stadt- und anderen regionalen Verbänden der Volkssolidarität bedarf eines schriftlichen Antrages beim Landesvorstand und dessen Beschlussfassung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Liquidation des Regionalverbandes oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen. Die Mitglieder dieses Regionalverbands bleiben Mitglieder der Volkssolidarität und werden zur Ausübung der Rechte und Pflichten auf Landesebene bis zur Gründung eines neuen Regionalverbands zu einer gemeinsamen Mitgliedsgruppe, vergleichbar eines Regionalverbands, zusammengefasst. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gruppe basieren auf den Bestimmungen der für den Regionalverband zuletzt gültigen Satzung. Die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedsgruppe auf Landesebene werden unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedergruppe vom Landesvorstand oder von ihm beauftragte Angehörige dieser Mitgliedergruppe wahrgenommen.
- (3) Sofern in einzelnen Territorien keine Regionalverbände mit eigener Rechtsfähigkeit vorhanden sind, kann der Landesverband die Aufgaben im Rechtsverkehr wahrnehmen.
- (4) Der Landesverband kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind zu den Landesdelegiertenkonferenzen einzuladen. Als Mitgliedschaftsrecht steht ihnen dort lediglich das Rederecht zu. Die weiteren Details der Fördermitgliedschaft sind in einem Vertrag mit dem Landesverband festzulegen.
- (5) Ein Austritt kann ohne Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 5 Organe des Landesverbandes sind

- die Landesdelegiertenkonferenz und
- der Landesvorstand

§ 6 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Sie soll jährlich stattfinden. Die Regionalverbände entsenden pro angefangene 500 Mitglieder am letzten 31.12. vor der Landesdelegiertenkonferenz je einen Delegierten. Die Regionalverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Delegiertenwahl und informieren die Landesgeschäftsstelle zeitnah über die gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz wird vom Landesvorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Termin mit Schreiben an die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Regionalverbände einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Delegiertenstimmen sowie der einfachen Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes fordert. In diesem Falle soll die Einladungsfrist nicht weniger als vier Wochen betragen.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz legt die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Landesverbandes fest,

wählt die Mitglieder des erweiterten Landesvorstands und wählt diese bei Vorliegen eines wichtigen Grunds ab, nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes, die Gründung von Tochtergesellschaften des Landesverbands, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über Satzungsänderungen (§ 13) und die Vereinsauflösung (§ 14). Darüber hinaus wählt sie die Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung und erlässt eine Schiedsordnung. Werden mehr Delegierte gewählt, als auf der Bundesversammlung Stimmrecht haben, gelten die darüber hinaus Gewählten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzdelegierte. Die Bundesdelegierten werden bis zur dritten, ihrer Wahl folgenden ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Sie haben bei der Ausübung ihrer Rechte auf Bundesebene die Interessen des Landesverbandes, seiner Regionalverbände und der Volkssolidaritätsmitglieder in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Beschlussvorlagen der Mitglieder sollen in schriftlicher Form mit einer kurzen Begründung vierzehn Tage vor der Landesdelegiertenkonferenz bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

- (5) Der Vorsitzende des Landesvorstands eröffnet die Landesdelegiertenkonferenz und leitet sie bis zur Wahl des Versammlungsleiters durch die Landesdelegiertenkonferenz. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und bestimmt zudem einen Protokollführer. Über jede Landesdelegiertenkonferenz wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Landesvorstands sind stets Delegierte der Landesdelegiertenkonferenz. Sie werden nicht gesondert eingeladen. Die gesetzten Mitglieder sind in den Gliederungen nicht mehr als Delegierte wählbar.
- (7) Hat die Delegiertenversammlung nach bisherigem Satzungsrecht diese Satzung beschlossen, wählt sie auf Grundlage dieser Satzung den neuen Landesvorstand. Der neue Vorstand hat binnen eines Monats nach Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister eine erste Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, die alle Mitglied eines Mitgliedsverbands sein müssen. Hauptamtliche Mitarbeiter der Regionalverbände, des Landesverbands und der Einrichtungen der Volkssolidarität können nicht in den Landesvorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand gilt als Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht wahr. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern der Geschäftsführung und geeigneten Dritten Einzelvollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften zu erteilen oder einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestimmen.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Delegiertenkonferenz in geheimer und direkter Wahl gewählt. Bewerben sich mehr als sieben Kandidaten, so sind die sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Fällt die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands unter vier Mitglieder, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der erweiterte Vorstand trifft sich zu seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Mitgliederversammlung und wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und deren Funktion. Bis zur Wahl des Vorstands leitet der bisherige Vorstandsvorsitzende die Sitzung.
- (6) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden nach Bedarf, in der Regel quartalsweise durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Die Mitglieder des

erweiterten Vorstandes sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen, mindestens 10 Arbeitstage, einzuladen. Sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstands einverstanden, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Von den anwesenden Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei zum geschäftsführenden Vorstand gehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung zu erstellen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen. Der erweiterte Vorstand hat die näheren Bestimmungen in einem Grundsatzbeschluss festzulegen. Der Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern des Vorstands bedarf eines vorherigen Beschlusses des Vorstands, an dem das betreffende Mitglied nicht mitwirken darf. Zum Vertragsabschluss sind die jeweils anderen beiden Vorstandsmitglieder berufen.
- (8) Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin soll grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands sowie an der Landesdelegiertenkonferenz teilnehmen und an der Willensbildung mitwirken.

§ 8 Aufgaben des erweiterten Landesvorstands

- (1) Dem erweiterten Landesvorstand obliegen insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, die grundlegenden Entscheidungen des Tagesgeschäfts, die Vertretung der Anliegen der Volkssolidarität auf Landesebene, die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen und Projekte im Sinne des Vereinszwecks, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Unterstützung der Regionalverbände bei deren Arbeit. Darüber hinaus koordiniert der erweiterte Landesvorstand die Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Träger. Er trägt darüber hinaus Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Regeln über die steuerbegünstigten Zwecke nach der Abgabenordnung. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- (2) Wenn Vorstände der Regionalverbände ihre satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber den Ortsgruppen nicht mehr wahrnehmen können, ist der Landesvorstand befugt und verpflichtet, geeignete Schritte einzuleiten, die das Fortbestehen der Gliederungen im jeweiligen Territorium sichern helfen.
- (3) Der erweiterte Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und hat das Recht, selbständige oder zeitweilige Beiräte oder Arbeitsgruppen zu bilden sowie ein Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den zum Landesverband gehörenden Gliederungen der Volkssolidarität einzurichten. Mitglieder dieser Gremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied der Volkssolidarität sind.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Der erweiterte Landesvorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben einer Landesgeschäftsstelle, die die Vorgaben und Beschlüsse des Landesvorstandes umzusetzen hat. Die Landesgeschäftsstelle wird durch den Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin geleitet. Gegenüber den Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle übernimmt der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin die Aufgaben des Arbeitgebers.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle ist zur Führung der laufenden Geschäfte auf dem Gebiet der Vereinstätigkeit beauftragt.

§ 10 Finanzierung des Landesverbandes

- (1) Die Mitglieder der Volkssolidarität in Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet einen Beitrag an den Landesverband zu zahlen. Das Nähere regelt die von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe zu betrauen.

§ 11 Ehrungen

Im Landesverband kann besonders verdienstvollen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft des Vorstandes verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der erweiterte Landesvorstand nach Rücksprache bei den Vorstandsvorsitzenden der Stadt- und Kreisverbände. Die Verleihung soll in würdevollem Rahmen erfolgen und in angemessener Form dokumentiert werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Symbol

Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, mit der Umschriftung „Volkssolidarität“. Im Innern des Ovals befindet sich ein V, aus dessen Winkelspitze eine Flamme in S-Form herausschlägt. V und Flamme sind in einem hellen Rot gehalten während die Umrahmung des Ovals einen grünen Untergrund hat, auf dem die Beschriftung in Weiß wiedergegeben ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Landesdelegierten erforderlich.

§ 14 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenkonferenz mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Landesdelegierten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen entsprechend der Anzahl der Mitglieder an die Kreis-, Stadt- und regionalen Verbände der Volkssolidarität in Mecklenburg-Vorpommern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die drei Mitglieder des bisherigen geschäftsführenden Vorstands und die sechs Mitglieder des bisherigen Landesvorstands bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit im Amt. Sie fungieren im Sinne der Satzung als Vorstand und als erweiterter Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.